

Protokoll Gemeindeversammlung

Sitzung vom 4. Dezember 2023, 19:30 – 20:55 Uhr, Saal Restaurant Doktorhaus

Protokoll stv. Stadtschreiber Marcel Amhof

Eröffnung der Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen

Stadtpräsident Peter Spörri eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen.

Der Präsident stellt die Frage an die Versammlung, ob das Stimmrecht einer anwesenden Person angezweifelt werde oder ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend seien. Die nicht stimmberechtigten Anwesenden und Gäste nehmen separat Platz.

Als Stimmzähler werden folgende Personen vorgeschlagen und ohne Gegenstimme gewählt:

1. **Christina Kündig**, Bürglistrasse 8, 304 Wallisellen
2. **Christian Schneebeli**, Rosenbergstrasse 68, 8304 Wallisellen
3. **Daniel Lusti**, Breitestrasse 9, 304 Wallisellen
4. **de Redelijkheid-Pfister Simone**, Hueberstrasse 16, 304 Wallisellen

Die Zählung durch die Stimmzähler ergibt, dass zu Beginn der Versammlung **141 Stimmberechtigte** anwesend sind.

Der Präsident geht zur formellen Eröffnung über und weist darauf hin, dass die Einladung samt Traktandenliste erstmals am 2. November 2023 und die Weisungen rechtzeitig am 9. November 2023 im Anzeiger von Wallisellen publiziert wurden und dass die Akten während der Auflagefrist in der Stadtratskanzlei eingesehen werden konnten.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zusätzlich zu den publizierten Traktanden keine Anfrage gemäss § 17 Gemeindegesetz eingegangen ist.

Traktanden

- 1 Budget 2024 mit Festsetzung des Steuerfusses
- 2 Ausgabenbewilligung für Angebotserweiterung neue Buslinie 773 und Verdichtung Buslinie 772
- 3 Totalrevision Polizeiverordnung (PVO)
- 4 Signum-Platz (ehem. Bahnhofplatz Süd), Bauabrechnung
- 5 Schulhaus Integra, Bauabrechnung Mieterausbau

Traktandum 1 Budget 2024 mit Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Auf Antrag des Stadtrates beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 gestützt auf Art. 15 Ziffer 1 und 2 Gemeindeordnung und § 101 Gemeindegesetz (LS 131.1):

- 1 Das Budget 2024, das die folgenden Eckdaten ausweist:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	136'343'521.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	60'224'362.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-76'119'159.00 In-
vestitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	22'760'563.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF</u>	<u>2'078'726.00</u>
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-20'681'837.00
Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'090'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF</u>	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-1'090'000.00

- 2 Den Steuerfuss für das Jahr 2024 in der Höhe von 95 % (Vorjahr 95 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags:

Einfacher Gemeindesteuerfuss (100 %)		CHF	83'818'732.00
Steuerfuss			95 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-76'119'159.00
	Steuerertrag bei 95 %	<u>CHF</u>	<u>79'627'795.00</u>
	Ertragsüberschuss	CHF	3'508'636.00

Das Budget 2024 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3'508'636.00 aus.

Weisung / Beleuchtender Bericht

Budget 2024 Erfolgsrechnung

Bei einem Aufwand von CHF 136'343'521.00 (Vorjahr CHF 134'410'489.00) und einem Ertrag von CHF 139'852'157.00 (Vorjahr CHF 138'403'473.00) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 3'508'636.00 (Vorjahr CHF 3'992'984.00).

Einlage Vorfinanzierung Stadthaus

Im Budget 2024 ist keine Einlage mehr in die Vorfinanzierung Stadthaus enthalten. In den Budgets 2021-2023 sind die gesamten CHF 18'343'880.00 an Rückerstattung der Kapitaleinlage von DWW als Einlage in die Vorfinanzierung Stadthaus budgetiert worden. Dies entspricht dem mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 bewilligten höchsten Gesamtbetrag von CHF 18'343'880.00 für die Vorfinanzierung der Investitionen ins Stadthaus Wallisellen – Sanierung und Erweiterung.

Rückzahlung Kapitaleinlagereserve die werke versorgung wallisellen ag (DWW)

Gemäss Rückzahlungsplan von DWW wird im Jahr 2024 die vierte und letzte Rückzahlungstranche in der Höhe von CHF 2'343'880.00 überwiesen. Damit ist die Kapitalrückzahlung der DWW in der gesamten Höhe von CHF 18'343'880.00 abgeschlossen.

Steuererträge (Fiskalertrag)

Die direkten Steuern natürliche Personen und juristische Personen sind im Vergleich zum Vorjahr im Gesamtbetrag fast identisch. Im Vorjahresbudget 2023 betrug der Gesamtertrag CHF 93'614'580.00. Im Budget 2024 beträgt der Gesamtertrag CHF 93'602'319.00.

Hinzu kommen die budgetierten Grundstückgewinnsteuern im Betrag von CHF 8'546'600.00 (Vorjahr CHF 7'508'300.00) sowie die budgetierten Hundesteuern von CHF 112'400.00 (Vorjahr CHF 105'080.00).

Die untenstehende Aufstellung zeigt einen Vergleich der budgetierten Steuererträge 2024 gegenüber dem Vorjahresbudget 2023.

	Budget 2024	Budget 2023
40 Fiskalertrag (in CHF)	102'261'319	101'227'960
400 Direkte Steuern natürliche Personen	54'145'787	52'912'715
4000 Einkommenssteuern natürliche Personen	43'667'960	42'666'565
4001 Vermögenssteuern natürliche Personen	6'291'344	6'171'240
4002 Quellensteuern natürliche Personen	3'867'403	3'720'100
4008 Personensteuern	319'080	354'810
401 Direkte Steuern juristische Personen	39'456'532	40'701'865
4010 Gewinnsteuern juristische Personen	35'670'769	37'269'550
4011 Kapitalsteuern juristische Personen	3'785'763	3'432'315
402 Übrige Steuern	8'546'600	7'508'300
4022 Grundstückgewinnsteuern	8'546'600	7'508'300
403 Besitz- und Aufwandsteuern	112'400	105'080
4033 Hundesteuern	112'400	105'080
Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %	83'818'732	85'182'600
Zusammensetzung Steuerertrag:		
Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	37'017'448	36'281'165
Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	5'338'681	5'186'240
Gewinnsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	34'103'789	36'594'950
Kapitalsteuern juristische Personen Rechnungsjahr	3'167'877	2'861'115
Steuerertrag Rechnungsjahr	79'627'795	80'923'470

Budget 2024 Erfolgsrechnung nach Sachgruppen (in CHF)

	Budget 2024	Budget 2023
30 Personalaufwand	48'518'705	45'498'175
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	23'488'064	22'427'906
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	6'617'567	6'125'931
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	311'115	351'725
36 Transferaufwand	54'389'260	53'480'626
Total Betrieblicher Aufwand	133'324'711	127'884'363
40 Fiskalertrag	102'261'319	101'227'960
41 Regalien und Konzessionen	400'000	0
42 Entgelte	11'077'830	11'804'340
43 Verschiedene Erträge	39'900	35'440
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	41'072	228'183
46 Transferertrag	17'101'745	16'780'641
Total Betrieblicher Ertrag	130'921'866	130'076'564
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-2'402'845	2'192'201
34 Finanzaufwand	1'868'770	1'919'205
44 Finanzertrag	7'201'851	7'263'365
Ergebnis aus Finanzierung	5'333'081	5'344'160
Operatives Ergebnis	2'930'236	7'536'361
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	3'855'061
48 Ausserordentlicher Ertrag	578'400	311'684
Ausserordentliches Ergebnis	578'400	-3'543'377
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	3'508'636	3'992'984
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	1'150'040	751'860
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	1'150'040	751'860

Erklärungen zu den einzelnen Sachgruppen

30 Personalaufwand (Mehraufwand von 3'020'530 oder 6.64 % zum Vorjahresbudget 2023)

In der Sachgruppe Personalaufwand sind die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen, die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die Löhne der Lehrpersonen (städtisch und kantonal), die Zulagen, die Arbeitgeberbeiträge an Sozialleistungen und die Aus- und Weiterbildungskosten des Personals budgetiert.

Folgende Bereiche weisen gegenüber dem Vorjahresbudget einen Mehraufwand aus:

11020 Beförderungsquote Teuerungsausgleich (3 % auf Bruttolohnsumme Abteilungen 1 – 8 und neu Abteilung 9) (Anpassungen aufgrund Lohnvergleiche Abteilungen 1 – 8)	CHF	829'455
Diverse Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	CHF	589'592
Diverse Löhne Lehrpersonen städtisch	CHF	455'875
Diverse Löhne Lehrpersonen kantonal	CHF	1'282'200
Diverse Sozialleistungen Arbeitgeberbeiträge	CHF	114'633

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2023 einen Teuerungsausgleich auf den Besoldungen von 3.5 % beschlossen. Diese höhere Besoldungsbasis bildet die Grundlage für das Budgetjahr 2024.

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand (Mehraufwand von CHF 1'060'158 oder 4.73 % zum Vorjahresbudget 2023)

In dieser Sachgruppe sind Material- und Warenaufwand, nicht aktivierbare Anlagen (Anschaffungen Mobilien, Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge), Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen, Dienst-

leistungen und Honorare, baulicher und betrieblicher Unterhalt von Grundstücken und Liegenschaften Verwaltungsvermögen, Strassenunterhalt, Mieten, Pacht- und Benützungsgebühren budgetiert.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand liegt grundsätzlich im Bereich des Vorjahresbudgets. Es gibt Bereiche, die vor allem für den Mehraufwand gegenüber dem Vorjahr sorgen und teilweise nicht "frei budgetierbar" sind, da sie sich nach Verträgen richten oder projektbezogen sind. Der Mehraufwand resultiert v.a. aus folgenden Bereichen:

313	Dienstleistungen und Honorare, Mehraufwand (verschiedene Abteilungen)	CHF	615'942
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Gebäude, Mehraufwand (Stadthaus und Schule Mösli)	CHF	480'143

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen (Mehraufwand CHF 491'636 oder 8.03 % zum Vorjahresbudget 2023)

Die Abschreibungen richten sich nach den geplanten Investitionen und den bereits aktivierten Investitionen in der Anlagenbuchhaltung aus den Vorjahren. Im Budget 2024 werden Abschreibungen unter anderem auch auf dem sanierten Altbau gerechnet und budgetiert und führen darum u.a. bei den planmässigen Abschreibungen Hochbauten Verwaltungsvermögen zu höheren Abschreibungen.

36 Transferaufwand (Mehraufwand CHF 908'634 oder 1.70 % zum Vorjahresbudget 2023)

In dieser Sachgruppe sind Entschädigungen und Beiträge an Kantone und Konkordate, Gemeinden und Zweckverbände, öffentliche Unternehmungen (u.a. Pflegefinanzierung), Beiträge an private Unternehmungen und private Organisationen ohne Erwerbszweck, Beiträge an private Haushalte (Asylbereich, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, gesetzlich wirtschaftliche Hilfe) sowie der Finanz- und Lastenausgleich an den Kanton budgetiert.

361	Entschädigungen an Gemeinwesen, Minderaufwand	CHF	-428'763
362	Finanz- und Lastenausgleich, Mehraufwand	CHF	584'000
363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, Mehraufwand (u.a. Pflegefinanzierung, Asylwesen)	CHF	750'926

Beim Finanz- und Lastenausgleich wurde mit einer kantonalen Steuerkraft pro Kopf von CHF 4'100.00 budgetiert, so wie es im Orientierungsschreiben vom 25. Mai 2023 des Gemeindeamtes des Kantons Zürich empfohlen wird. Für die Berechnung der Steuerkraft werden jeweils die Steuererträge gemäss beschlossenen Steuerfüssen auf 100 % hochgerechnet. Eine Steuerfussreduktion führt damit nicht automatisch zu einem tieferen Finanzausgleichsbeitrag. Ganz im Gegenteil, denn der Finanzausgleichsbeitrag fällt dadurch im Verhältnis zu den Steuererträgen höher aus.

Total Betrieblicher Aufwand (Mehraufwand CHF 5'440'348 oder 4.25 % zum Vorjahresbudget 2023)

40 Fiskalertrag (Mehrertrag CHF 1'033'359 oder 1.02 % zum Vorjahresbudget 2023)

Hier sind alle Steuererträge aus den direkten Steuern natürliche und juristische Personen, die Grundstückgewinnsteuern sowie die Hundesteuern enthalten. Der Stadtrat hat das Steuerbudget 2024 mit Beschluss vom 20. Juni 2023 festgelegt (SRB 2023-173). Es bildet die Basis für die Steuererträge im Budget 2024. Die budgetierten Mehrerträge sind hauptsächlich auf höhere Erträge aus den Grundstückgewinnsteuern zurückzuführen.

41 Regalien und Konzessionen (Mehrertrag CHF 400'000.00 zum Vorjahresbudget 2023)

42 Entgelte (Minderertrag CHF 726'510 oder 6.15 % zum Vorjahresbudget 2023)

In dieser Sachgruppe sind Erträge aus Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Dienstleistungen, Erlöse aus Verkäufen, Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter sowie Bussen enthalten. Im Budget 2024 sind vor allem die Gebühren für Amtshandlungen im Bereich Betreibungsamt sowie in der Abteilung Hochbau + Planung tiefer als im Vorjahresbudget (Mindererträge CHF 483'200). Bei der Feuerwehr sind Mindererträge für Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter im Betrag von CHF 59'200.00 gegenüber dem Vorjahr budgetiert.

45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (Minderertrag CHF 187'111 zum Vorjahresbudget 2023)

Hier sind die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen enthalten. Im Budget 2024 sind es einzig Entnahmen von CHF 41'072 im Bereich Abfallbewirtschaftung (Vorjahr CHF 228'183 Entnahme Spezialfinanzierung Abwasserbewirtschaftung).

46 Transferertrag (Mehrertrag CHF 321'104 oder 1.91 % zum Vorjahresbudget 2023)

Unter dieser Sachgruppe sind Ertragsanteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen (Gewinnanteil ZKB), Entschädigungen und Beiträge von Gemeinwesen (Bund, Kantonen und Konkordaten, Gemeinden und Zweckverbänden), Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und von privaten Haushalten (Rückerstattungen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und gesetzlich wirtschaftliche Hilfe) budgetiert.

Gegenüber dem Vorjahresbudget sind die grössten Abweichungen in folgenden Sachbereichen:

460	Ertragsanteile (Gewinnanteil ZKB), Mehrertrag	CHF	-232'850
461	Entschädigungen vom Gemeinwesen, Mehrertrag	CHF	-492'349
463	Beiträge von Gemeinwesen, Minderertrag	CHF	397'595

Total betrieblicher Ertrag (Mehrertrag von CHF 845'302 oder 0.65 % zum Vorjahresbudget 2023)

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit

Das betriebliche Ergebnis im Budget 2024 weist einen Nettoaufwand von CHF -2'402'845 aus. Im Vorjahresbudget resultierte aus der betrieblichen Tätigkeit ein Nettoertrag von CHF 2'192'201.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das betriebliche Ergebnis im Budget 2024 um CHF 4'595'046.00 verschlechtert. Auf der Aufwandseite beeinflussen höhere Personalkosten (Teuerungsausgleich und Stufenanstiege Lehrpersonen), höhere Kosten im Sach- und übrigen Betriebsaufwand, höhere Abschreibungen sowie ein höherer Finanzausgleichbeitrag das Budget 2024.

Auf der Ertragsseite liegen die betrieblichen Erträge CHF 845'302 über dem Vorjahresbudget 2023. Dies liegt hauptsächlich an den höher budgetierten Grundstückgewinnsteuererträgen.

Basierend auf dem einfachen Gemeindesteuerertrag 100 % von CHF 83'818'732 im Budget 2024 beträgt ein Steuerprozent CHF 838'187.

34 Finanzaufwand (Minderaufwand von CHF 50'435 oder 2.63 % zum Vorjahresbudget 2023)

In dieser Sachgruppe sind der Aufwand für die Verzinsung von laufenden Verbindlichkeiten und Finanzverbindlichkeiten, Passivzinsen, sowie der Liegenschaften im Finanzvermögen enthalten.

44 Finanzertrag (Minderertrag von CHF 61'514 oder 0.85 % zum Vorjahresbudget 2023)

Hier sind Erträge aus Zinsen für Forderungen und Kontokorrente, Finanzanlagen und vom Finanzvermögen, sowie Miet- und Pachtzinsen Finanzvermögen, Miet- und Pachtzinsen Liegenschaften Verwaltungsvermögen enthalten.

Ergebnis aus Finanzierung (Finanzaufwand/Finanzertrag)

Das Ergebnis aus Finanzierung weist einen Minderertrag von CHF 11'079 oder 0.21 % gegenüber dem Vorjahresbudget 2023 aus.

Operatives Ergebnis (Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit plus Ergebnis Finanzierung)

Das operative Ergebnis beträgt im Budget 2024 CHF 2'930'236 und fällt um CHF 4'606'125 tiefer aus als im Budget 2023. Hauptgrund dafür sind die höheren Kosten aus der betrieblichen Tätigkeit.

38 Ausserordentlicher Aufwand (Minderaufwand von CHF 3'855'061 zum Vorjahresbudget 2023)

Im Budget 2024 gibt es keine Einlage mehr in die Vorfinanzierung Sanierung und Erweiterung Stadthaus. Im Vorjahresbudget 2023 war noch ein Betrag von CHF 3'855'061 eingestellt worden. Damit wurde die höchstens genehmigte Einlage in die Vorfinanzierung von gesamthaft CHF 18'343'880 gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 in den Budgets 2021-2023 als Vorfinanzierung eingestellt.

48 Ausserordentlicher Ertrag (Mehrertrag CHF 266'716 oder 85.57 % zum Vorjahresbudget 2023)

In dieser Sachgruppe ist die Entnahme aus der Vorfinanzierung Sanierung und Erweiterung Stadthaus (Anteil Neubau und neu auch sanierter Altbau) budgetiert.

Ausserordentliches Ergebnis

Das ausserordentliche Ergebnis fällt im Budget 2024 um CHF 4'121'777 besser aus als im Vorjahr. Anstelle eines Nettoaufwandes im Budget 2023 wird im Budget 2024 mit einem Nettoertrag von CHF 578'400 gerechnet.

Jahresergebnis Erfolgsrechnung

Im Budget 2024 wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'508'636 gerechnet. Im Budget 2023 wurde nach der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Steuerfussreduktion um zwei Steuerprozent von 97 % auf 95 % ein Ertragsüberschuss von CHF 3'992'984 ausgewiesen.

Das Budget 2024 basiert auf einem unveränderten Steuerfuss von 95 %.

Investitionsbudget 2024

Investitionsbudget Verwaltungsvermögen

Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen (Vorjahr CHF 22'387'750.00)	CHF	22'760'563.00
--	-----	---------------

Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen (Vorjahr CHF 2'728'726.00)	<u>CHF</u>	<u>2'078'726.00</u>
--	------------	---------------------

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen (Vorjahr CHF 19'659'024.00)	CHF	20'681'837.00
---	------------	----------------------

Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen nach Abteilungen

110 Präsidiales	(Vorjahr CHF	168'750.00)	CHF	164'563.00
120 Finanzen + Steuern	(Vorjahr CHF	-1'278'726.00)	CHF	-1'278'726.00
131 Tiefbau + Landschaft	(Vorjahr CHF	4'770'000.00)	CHF	6'629'000.00
135 Hochbau + Planung	(Vorjahr CHF	460'000.00)	CHF	815'000.00
140 Bevölkerung + Sicherheit	(Vorjahr CHF	403'000.00)	CHF	660'000.00
170 Liegenschaften Verwaltungsvermögen	(Vorjahr CHF	12'090'000.00)	CHF	9'710'000.00
297 Schulliegenschaften	(Vorjahr CHF	2'503'000.00)	CHF	3'857'000.00
299 Finanzen, Behörden, Verwaltung	(Vorjahr CHF	543'000.00)	CHF	125'000.00

110 Präsidiales

In der Abteilung 110 Präsidiales sind Nettoinvestitionen für das NEST-Upgrade von CHF 124'563.00 und für die Digitalisierung von CHF 40'000.00 (jährliche Tranche bis 2025) im Budget 2024 vorgesehen.

120 Finanzen + Steuern

Unter 120 Finanzen + Steuern ist die jährliche Amortisationstranche für das Darlehen der Stadt Wallisellen an die Wägelwiesen Alters- und Pflegezentrum AG im Betrag von CHF -1'278'726.00 budgetiert.

131 Tiefbau + Landschaft

Verschiedene Strassen- und Kanalisationsprojekte sind unter 131 in der Abteilung Tiefbau + Landschaft im Investitionsbudget 2024 vorgesehen. So sind Investitionen für Strassen und Bushaltestellen im gesamthaften Umfang von CHF 3'924'000.00 geplant. Im Bereich Abwasserbewirtschaftung sind Nettoinvestitionen von CHF 2'705'000.00 budgetiert. Hier sind es vor allem Projektierungs- und Ausführungskosten für die Entwässerung Herti im Betrag von CHF 2'200'000.00 im Budget 2024. Dieses Projekt wird auch in den Folgejahren 2025 und 2026 Nettoinvestitionen zur Folge haben.

135 Hochbau + Planung

Aus dieser Abteilung sind im Budget 2024 Nettoinvestitionen von CHF 815'000.00 geplant. Vor allem im Bereich Raumordnung sind verschiedene Projekte geplant (u.a. Entwicklung Kreuzplatz CHF 300'000.00, Projektierungsaufgaben MehrSpur Zürich-Winterthur CHF 150'000.00, BZO-Revision CHF 60'000.00, Masterplan Gebietsentwicklung Wallisellen Südost CHF 100'000.00, Submission Stadttingenieurwesen CHF 100'000.00).

140 Bevölkerung + Sicherheit

Die Feuerwehr budgetiert für das Jahr 2024 zwei Ersatzfahrzeuge im Betrag von CHF 150'000.00. Aus dem Bereich Zivilschutz sind für Projekte Ausgleichsplanung Mösli und Sportzentrum in Schutzräume CHF 170'000.00 geplant. Für die kommunale Verkehrsplanung sind CHF 180'000.00 vorgesehen und für die Abdankungshalle ist ein Plankredit von CHF 160'000.00 im Investitionsbudget enthalten.

170 Liegenschaften Verwaltungsvermögen

Im Budget 2024 sind Nettoinvestitionen für Liegenschaften im Verwaltungsvermögen von CHF 9'710'000.00 vorgesehen. Davon sind für die Sanierung des Altbaus Gemeindehaus CHF 9'000'000.00 eingestellt. Zudem sind für den Anschluss Weiherstrasse 14 und Ortsmuseum an den Wärmeverbund Wägelwiesen CHF 150'000.00, für die Innen-sanierung und Umgebung Kaserne CHF 200'000.00 und für die Neugestaltung Umgebung Familienpavillon im Zusammenhang mit den Stadthaus CHF 90'000.00 budgetiert. Für eine neue Asylunterkunft sind im Budget 2024 Investitionsausgaben von CHF 270'000.00 für eine Standortevaluation, eine Machbarkeitsstudie sowie Kosten für ein Vorprojekt enthalten.

297 Schulliegenschaften

Im Ressort Bildung sind verschiedene Sanierungen im Investitionsbudget 2024 im Gesamtbetrag von CHF 3'857'000.00 geplant. In folgenden Schulliegenschaften sind Sanierungen budgetiert:

Schulhaus Bürgli Süd (Flachdächer und Heizsystem)	CHF	635'000.00
Schulhaus Möslü (Dächer, Glasfassade, Schulzimmerbeleuchtung, Turnhallenboden)	CHF	887'000.00
Erweiterung Betreuungsstruktur Wallisellen Ost (Realisierung)	CHF	2'000'000.00
Schulhaus Bahnhofstrasse (Verpflegungsraum UG zur Auflagenerfüllung)	CHF	235'000.00
Kindergarten Rieden (Instandstellung Erweiterung)	CHF	100'000.00

299 Finanzen, Behörden, Verwaltung

Im Bereich Informatik sind CHF 125'000.00 für Laptops 6. Klasse budgetiert.

Investitionsbudget Finanzvermögen

Investitionsausgaben Finanzvermögen	CHF	1'090'000.00
Investitionseinnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	1'090'000.00

171 Liegenschaften Finanzvermögen	(Vorjahr CHF 697'570.00)	CHF	1'090'000.00
-----------------------------------	--------------------------	-----	--------------

Bei den Finanzliegenschaften sind folgende Nettoinvestitionen im Jahr 2024 budgetiert:

Obere Kirchstrasse 8 (Vorprojekt Energetische Sanierung)	CHF	50'000.00
Alte Winterthurerstrasse 64 (Ersatzneubau erster Teil)	CHF	800'000.00
Herzogenmühle allgemein (Nutzungsstudie Gemeindeensemble und Masterplan)	CHF	100'000.00
Weiherstrasse 4, 6, 12, 16 (Liftersatz)	CHF	140'000.00

Budget 2024

Das Budget 2024 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	136'343'521.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	CHF	<u>60'224'362.00</u>
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-76'119'159.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	22'760'563.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>2'078'726.00</u>
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-20'681'837.00
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	1'090'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	-1'090'000.00

Einfacher Gemeindesteuerfuss (100 %)		CHF	83'818'732.00
Steuerfuss			95 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	-76'119'159.00
	Steuerertrag bei 95 %	CHF	<u>79'627'795.00</u>
	Ertragsüberschuss	CHF	3'508'636.00

Das Budget 2024 Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3'508'636.00 aus.

Der Steuerfuss der Stadt Wallisellen für das Jahr 2024 wird auf 95 % (Vorjahr 95 %) des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Schlussbemerkungen

Das Budget 2024 Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 3'508'636.00 aus. Dies erscheint erfreulich. Allerdings beinhaltet es nebst vielen anderen Positionen zwei «ausserordentliche» Erträge, die im Jahr 2024 letztmalig zu erwarten sind. Zum einen werden die werke versorgung wallisellen ag die vierte und letzte Tranche Rückerstattung Kapitalleistung im Betrag von CHF 2'343'880.00 leisten. Ebenfalls zum letzten Mal darf die Stadt Wallisellen mit einem Unterstützungsbeitrag STAF vom Kanton im Betrag von CHF 544'573.00 rechnen, und zwar nur dann, wenn der Steuerfuss von aktuell 95 % im Budget 2024 nicht gesenkt wird. Bei einer Reduktion des Steuerfusses durch die Stimmberechtigten würde der budgetierte Unterstützungsbeitrag von CHF 544'573.00 im Jahr 2024 nicht ausbezahlt.

Diese beiden «ausserordentlichen» und letztmaligen Erträge im Budget 2024 ergeben gesamthaft einen Betrag von CHF 2'888'453.00 und sind Teil des budgetierten Ertragsüberschusses von CHF 3'508'636.00.

Basierend auf dem einfachen Gemeindesteuerertrag 100 % von CHF 83'818'732.00 im Budget 2024 beträgt ein Steuerprozent CHF 838'187.00. Die Steuerfussreduktion von 2 % im Budget 2023 von 97 % auf 95 % führt im Budget 2024 dazu, dass die Steuererträge ordentliche Steuern Rechnungsjahr um CHF 1.676 Mio. tiefer ausfallen. Die Reduktion des Steuerfusses führt nicht zu einer Reduktion des Finanzausgleichsbeitrages, da die Steuerkraft anhand der Steuererträge auf 100 % hochgerechnet wird. Eine Steuerfussreduktion führt lediglich zu tieferen Steuererträgen und damit verbunden zu einem tieferen betrieblichen Ergebnis und zu weniger Liquiditätszufluss.

Der Stadtrat rechnet im Budget 2024 mit wesentlich höheren Kosten im Personalbereich. Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2023 einen Teuerungsausgleich von 3.5 % beschlossen. Zudem wird gemäss Orientierungsschreiben vom 25. Mai 2023 vom Gemeindeamt des Kantons Zürich auch für das Budgetjahr 2024 empfohlen, eine weitere Teuerung auf den Besoldungen zu rechnen. Dies führt im Personalaufwand zu einer Kostensteigerung von 6.6 % gegenüber dem Vorjahresbudget.

Stetig steigende Kosten in den Bereichen Pflegefinanzierung, Asylwesen und im Ressort Bildung (Attraktivitätssteigerung Beruf Lehrperson) sind teilweise schon im Budget 2024 zu spüren und werden in den kommenden Jahren eine Herausforderung für den Stadtrat darstellen.

Im Investitionsbudget 2024 und -programm 2025-2032 sind hohe Investitionsvolumen geplant. Ein Teil der geplanten Investitionen ist Folge eines angestauten Investitionsbedarfs im Ressort Bildung. Die geplanten Investitionen können in Zukunft nicht mehr mit eigenen Mitteln finanziert werden. Es müssen voraussichtlich Darlehen aufgenommen werden. Die aktuelle Situation auf dem Kapitalmarkt führt dazu, dass die benötigten Darlehen zu höheren Zinsaufwendungen in den Budgets und Jahresrechnungen führen. Zusätzlich sorgen die hohen Investitionen zu höheren Abschreibungen, die die kommenden Budgets und Jahresrechnungen ebenfalls weiter belasten werden.

Der Stadtrat wird in den kommenden Jahren grosse Anstrengungen unternehmen müssen, um ausgeglichene Budgets vorlegen zu können. Viel wird von der Höhe der Steuererträge ordentliche Steuern Rechnungsjahr und frühere Jahre sowie den Erträgen aus den Grundstückgewinnsteuern abhängen. Zudem ist die Stadt Wallisellen von der Höhe der kantonalen Steuerkraft abhängig. Je höher diese Steuerkraft ausfallen wird, umso tiefer wird der Finanzausgleichsbeitrag für Wallisellen sein. Auf der Aufwandseite ist mit steigenden Kosten in Bereichen wie Bildung, Pflegefinanzierung und Asylwesen zu rechnen, die grösstenteils nicht direkt beeinflusst werden können.

Die kommenden Jahre werden eine Herausforderung im Hinblick auf den Finanzhaushalt darstellen. Dabei wird zu unterscheiden sein, was dringend nötig und tragbar ist und was wünschenswert und allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann. Allenfalls sind auch Angebote, welche die Stadt ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zurzeit bietet, zu überdenken.

Anhand der Budgetzahlen 2024 Erfolgsrechnung sowie dem Investitionsprogramm 2024-2032 hat swissplan.ch einen Finanz- und Aufgabenplan 2023-2027 inkl. Langfristperspektive erstellt. Dieser Finanz- und Aufgabenplan 2023 – 2032 rechnet mit den angenommenen Werten mit einer Zunahme der Nettoschuld pro Einwohner im Steuerhaushalt von CHF 1'439.00 bis Ende Planjahr 2027 und von CHF 2'020.00 bis Ende Langfristperspektive im Jahr 2032. Ende Budgetjahr 2024 beträgt die voraussichtliche Nettoschuld pro Einwohner im Steuerhaushalt noch CHF 434.00.

Empfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Budget 2024 mit einem Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von CHF 3'508'636.00 und einem Steuerfuss von 95 % gemäss Antrag zu beschliessen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen und den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 95% festzusetzen.

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Tobias Meier Kern, Ressortvorsteher Finanzen + Liegenschaften, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Beatrice Morger, Präsidentin Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Sie präsentiere die Einschätzung der finanziellen Situation der Stadt Wallisellen aus Sicht der RGPK über eine längere Zeitachse. Bei den Steuererträgen seien rückläufige Einnahmen zu verzeichnen. Der vom Stadtrat avisierte Ertragsüberschuss von 10 Millionen Franken sei in vergangenen Jahren nicht so oft erreicht worden. Die Planung sehe auch nicht rosig aus. Bei der Grundstückgewinnsteuer komme die Differenz zwischen Budget und Rechnung effektiv der Stadt zu Gute, da diese Steuer gänzlich durch die Stadt eingenommen werden könne und der Stadt damit immer schöne Gewinne beschere. Beim Nettoaufwand könne festgestellt werden, dass alles immer mehr koste. Die Aufteilung des Aufwandes auf die einzelnen Abteilungen zeige, dass der Anstieg bei der Bildung auf den Bevölkerungszuwachs und damit die Schaffung neuer Klassen zurückzuführen sei. Die Pflegefinanzierung werde in Zukunft auch mehr kosten, und auch im Asylbereich sei die Situation angespannt und man wisse nicht, wie die künftige Entwicklung aussehe. Bei den Liegenschaften Finanzvermögen sei ebenfalls mit einer Zunahme der Ausgaben zu rechnen. Insbesondere die Zahlen der Sonderschule fielen ins Gewicht und führten zu einem stark zunehmenden Aufwand. Man habe gehört, dass weiterhin grössere Investitionen geplant seien. Der Stadtrat habe mitgeteilt, dass eine Nettoschuld pro Einwohner von rund 2'000 Franken als Zielsetzung definiert worden sei. Das entspreche einer mittleren Verschuldung, sei aber trotzdem Geld. Beim Selbstfinanzierungsgrad könnten starke Schwankungen festgestellt werden. In den vergangenen Jahren habe die Stadt zwei Mal Schulden abbauen können, und das Fremdkapital sei rückläufig, dennoch gebe es aus finanzieller Sicht für die Stadt keine rosige Zukunft.

■■■■■■■■■■: Beim Budget gehe es auch darum, den Steuerfuss festzulegen. Ihm gehe es um ein Objekt, über das am 3. März 2024 an der Urne entschieden werde, nämlich um den Mahlzeitendienst aus Niederglatt in den Hort, der in den Containern neben dem Schulhaus Mösli sei. Mit Bildung der Einheitsgemeinde habe die Schule ihre Liegenschaften der politischen Gemeinde übergeben. Remo Gaus als Schulpflegepräsident habe die Aufgabe, die Bedürfnisse der Schule an den Stadtrat weiterzugeben. Das geplante Projekt habe über 30 Jahre lang Abschreibungen zur Folge, die auch bei der Budgetierung und der Berechnung des Steuerfusses zum Tragen kämen. Bei diesem Projekt habe man die billigste Variante gewählt. Niemand, der genügend Geld hat und ein Haus baut, baue

dieses ohne eine Unterkellerung. Man habe einfach ein Projekt aus der Schublade genommen, das für den Steuerfuss möglichst billig sei. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, könne mit einem anderen Projekt eine bessere Ausnützung und eine bessere Lage mit einer Unterkellerung realisiert werden. Er schlage deshalb einen neuen Standort vor bei der Kurve der Rundbahn der Sportanlage anstelle diese Container auf Dreck. Der Neubaukredit komme erst noch an die Urne, das geplante Projekt sei aber nicht nachhaltig genug. Er rufe die Anwesenden dazu auf, an die Urne zu gehen. Man solle ein solches Projekt nicht dem billigsten Architekten geben, sondern einen Mehrwert für die Sportanlage, das Schulhaus und die Sicherheit erzielen können.

Stadtpräsident Peter Spörri fragt den Votanten, ob er einen Antrag zum Budget oder zum Antrag des Stadtrates zum Steuerfuss habe.

■■■■■■ teilt mit, dass er keinen Antrag stelle.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung über das Budget 2024 der Stadt Wallisellen

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag des Stadtrates für das Budget mit grosser Mehrheit und 1 Gegenstimme.

Abstimmung über den Steuerfuss 2024 der Stadt Wallisellen

Der Steuerfuss von 95 Prozent wird einstimmig genehmigt.

Traktandum 2 Ausgabenbewilligung für Angebotserweiterung neue Buslinie 773 und Verdichtung Buslinie 772

Antrag

Auf Antrag des Stadtrats beschliesst die Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 15 Ziffer 4 Gemeindeordnung:

- 1 Für die Angebotserweiterung des öffentlichen Verkehrs im Gebiet Wallisellen West, durch die Einführung der neuen Buslinie Nr. 773 und die Verdichtung der Buslinie Nr. 772 während den Spitzenzeiten, wird für das Jahr 2024 und die Folgejahre eine neue wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von jährlich brutto CHF 189'000.00 bewilligt. Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich entsprechend der ausgewiesenen Entwicklung der Kostenansätze des leistungserbringenden Transportunternehmens.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Seit geraumer Zeit besteht der Wunsch aus der Bevölkerung und die Vorgabe des kommunalen Richtplans Verkehr, das Gebiet Wallisellen-West besser an den öffentlichen Verkehr anzuschliessen. Nachdem ein erstes Pilotprojekt per Dezember 2021 nicht realisiert werden konnte, wurden in Zusammenarbeit mit den Verkehrsbetrieben Glattal AG (VBG) verschiedene Varianten ausgearbeitet und bewertet, die zur Verbesserung des öffentlichen Verkehrs in Wallisellen dienen. Mit Beschluss vom 12. Juli 2022 hat der Stadtrat im Rahmen seiner Finanzbefugnisse einem erneuten Anlauf für ein Pilotprojekt zugestimmt, das mit Fahrplanwechsel vom 11. Dezember 2022 eingeführt und vorerst für einen einjährigen Versuchsbetrieb gutgeheissen wurde (SRB 2022-1085).

Das Pilotprojekt umfasst die Einführung einer neuen Buslinie 773 als Stichlinie sowie ergänzende Fahrten bei der Buslinie 772 zu den Stosszeiten. So verkehren während der Hauptverkehrszeiten am Morgen von 06:16 Uhr bis 08:16 Uhr sowie am Abend von 16:39 Uhr bis 19:09 Uhr Busse auf der Linie 773 im 30-Minuten-Takt mit Anschluss auf die S-Bahnlinie 8 in beide Richtungen. Auf dieser Buslinie werden die Haltestellen Wallisellen Bahnhof, Belair, Bodenackerstrasse und Frohheimstrasse bedient. Ebenfalls an Wochentagen und während den Hauptverkehrszeiten verkehren auf der bestehenden Buslinie 772 am Morgen von 06:27 Uhr bis 07:57 Uhr vom Sportzentrum an den Bahnhof sowie am Abend von 16:56 Uhr bis 18:56 Uhr in umgekehrter Richtung Zusatzfahrten. Das Angebot wird im Auftrag des Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) von den VBG in Zusammenarbeit mit der Firma Eurobus wolti-furrer AG erbracht.



Neue Buslinie 773 zwischen Frohheimstrasse und Wallisellen, Bahnhof

Rechtliche Grundlagen

Die Angebotserweiterung erfolgt gemäss § 20 Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1). Die Gemeinden sind berechtigt, über das Verbundangebot des ZVV hinaus zusätzliche Linien und Linienergänzungen zum Verbundtarif einzuführen und Fahrplanverdichtungen vorzunehmen. Sie tragen die Kosten der zusätzlichen Verkehrsangebote. Die Anrechnung von Einnahmenanteilen wird vertraglich geregelt.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung den kommunalen Richtplan Verkehr festgelegt und als eine der Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs die Optimierung der Ortsbuslinienführung geplant. Mit Verfügung vom 9. März 2023 hat das kantonale Amt für Raumentwicklung die Festlegung genehmigt (Verfügungsnummer 1247/22, §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, LS 700.1).

Der Stadtrat hat diese verkehrspolitische Stossrichtung bei der Festlegung der Legislaturziele 2022-2026 bekräftigt und darin festgehalten, den öffentlichen Verkehr weiter zu verbessern und auszubauen.

Die mit der definitiven Angebotserweiterung einhergehende neue wiederkehrende Ausgabe bedarf der Ausgabenbewilligung der Gemeindeversammlung (Art. 15 Ziffer 4 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 Ziffer 3 Gemeindeordnung).

Finanzierung und Folgekosten

Gemäss der kantonalen Angebotsverordnung gibt es keine Erschliessungslücke in Wallisellen. Zudem stehen beim ZVV für das Gebiet Glattal/Wallisellen auch keine finanziellen Mittel für den Ausbau des Fahrplans 2024/2025 zur Verfügung. Die Angebotserweiterung erfolgt daher im Rahmen eines Vertrags über die Bestellung von Verkehrsleistungen im Sinne von § 20 PVG, wonach die Kosten für das zusätzliche Angebot vollumfänglich von der Stadt Wallisellen zu tragen sind.

Die Kosten für die Angebotserweiterung betragen gemäss Vertrag vom 21. November 2022 zwischen der Stadt und dem ZVV über die Bestellung von Verkehrsleistungen im Sinne von § 20 PVG jährlich rund CHF 189'000.00 brutto (inkl. 3.4 % pauschalisierter Vorsteuerkürzung). Dieser Betrag kann jedes Jahr gemäss der ausgewiesenen Entwicklung der Kostenansätze des leistungserbringenden Transportunternehmens einseitig angepasst werden. Der Einnahmeanteil, aus der Anerkennung der Fahrausweise, beträgt pauschal 10 % der Kosten für die Angebotserweiterung. Mit der Ausrichtung des Einnahmeanteils sind alle finanziellen Ansprüche der Stadt Wallisellen abgegolten. Daraus folgt nach Abrechnung des Einnahmeanteils ein jährlicher Beitrag der Stadt Wallisellen von rund CHF 170'100.00 netto. Der Beitrag für die Entschädigung des Angebots kann an die Teuerung angepasst werden. Die Teuerungsanpassung basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise ausgehend vom Preisstand im Dezember 2022. Die für das Angebot entstehenden Abfahrten werden bei der Berechnung des Gemeindebeitrages an den Verkehrsverbund nicht miteinbezogen.

Weitere finanzielle Konsequenzen

Die Verkehrsleistungen auf den ZVV-Linien 772 und 773 werden mit einem Standardbus erbracht, der von den VBG ausschliesslich für den Betrieb dieser Linie angeschafft wurde. Bei einer Ablehnung des vorliegenden Kreditantrags bzw. bei Auflösung des Vertrags vor dem Ende der Amortisation dieses Fahrzeuges (Kündigung des bestehenden Vertrags und keine Übernahme ins Verbundangebot) wird der Standardbus nach Möglichkeit ohne weitere Kostenfolge für die Stadt Wallisellen auf andere ZVV-Linien im Marktgebiet der VBG eingesetzt. Ist ein alternativer Fahrzeugeinsatz nicht möglich, so muss die Stadt Wallisellen die jährlichen Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) für das Fahrzeug so lange vollumfänglich entschädigen, bis sich eine andere Einsatzmöglichkeit für den Standardbus ergibt.

Vertragsdauer und Übernahme in das Verbundangebot

Das Pilotprojekt startete am 12. Dezember 2022 und läuft bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023. Die definitive Angebotserweiterung ist im Anschluss daran vorgesehen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um die Dauer eines weiteren Fahrplanverfahrens, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird. Vertragsanpassungen infolge von Fahrplanänderungen oder neuer Linienführung bleiben vorbehalten. Für den ZVV besteht keine Übernahmepflicht von Leistungen gemäss § 20 PVG in das ordentliche Verbundangebot. Eine Übernahme kann erfolgen, wenn insbesondere die zeitlichen, die wirtschaftlichen und die planerischen Kriterien erfüllt werden und im Rahmen des Fahrplanverfahrens ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Die Übernahme in das ordentliche Verbundangebot ist nur auf den grossen Fahrplanwechsel (Beginn einer Fahrplanperiode) möglich. Die Verkehrsleistungen dieser Angebotserweiterung können somit frühestens auf

Fahrplan 2026 (gültig ab 14. Dezember 2025) in das ordentliche Verbundangebot aufgenommen werden, sofern das Angebot bis zu diesem Zeitpunkt durchgehend durch die Stadt Wallisellen bestellt und finanziert wird.

Die Aufnahme wird auf Antrag der Stadt Wallisellen im Rahmen des ordentlichen Fahrplanverfahrens durch den ZVV geprüft. Die Antragstellung hat spätestens zwölf Monate vor dem Fahrplanwechsel an die VBG zu erfolgen. Eine Voraussetzung für eine allfällige Übernahme ist ein Kostendeckungsgrad von 30 % auf der bestellten Angebotserweiterung. Basis für die Berechnung des Kostendeckungsgrads bilden die effektiv verrechneten Kosten sowie die Einnahmen nach dem Ertragszuscheidungsmodell des ZVV (aktuellste Anzahl Einsteiger und Personenkilometer sowie aktuellste Ertragsätze pro Einsteiger und Personenkilometer). Über die Aufnahme entscheidet dann zum Abschluss der Verkehrsrat im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Erfüllung der zeitlich, wirtschaftlichen und planerischen Kriterien.

Auswertung Pilotprojekt 2023

Die neue Buslinie 773 und die Verdichtung der Buslinie 772 ist bei der Walliseller Bevölkerung gut angekommen und wird aktiv genutzt. Die neue Buslinie 773 wird pro Tag durchschnittlich von rund 85 Fahrgästen genutzt. Am meisten Fahrgäste sind morgens um 07:16 Uhr zu verzeichnen. Für die Überführung in das Verbundangebot muss ein Kostendeckungsgrad von 30 % erreicht werden. Der Betriebsaufwand für die Zusatzkurse auf der Buslinie 772 und der neuen Buslinie 773 beläuft sich auf CHF 189'000.00 pro Jahr.

Demzufolge müssen Billetterträge von mindestens CHF 56'700 pro Jahr generiert werden, damit der Kostendeckungsgrad von 30 % erreicht wird (Stand Mai 2023). Aufgrund der bislang verfügbaren Daten ist für das Jahr 2023 mit einem Kostendeckungsgrad von 28.5 % zu rechnen. Erfahrungsgemäss braucht es zwei Jahre, bis ein erweitertes ÖV-Angebot sein Potenzial voll ausgeschöpft hat. Das Erreichen eines Kostendeckungsgrads von mindestens 30 % auf den nächsten grossen Fahrplanverfahren 2027 scheint realistisch, womit die Angebotserweiterung unter Umständen auf das Verbundangebot überführt werden kann und sodann die Kosten für die Angebotserweiterung durch die Stadt Wallisellen entfallen können.

Antrag des Stadtrats

Der Stadtrat Wallisellen beantragt der Gemeindeversammlung, die neue ab 2024 jährlich wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von brutto CHF 189'000.00 für die definitive Angebotserweiterung des öffentlichen Verkehrs im Gebiet Wallisellen-West, durch die Einführung der neuen Buslinie Nr. 773 und Verdichtung der Buslinie Nr. 772 während den Spitzenzeiten, zu bewilligen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Thomas Eckereder, Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme. Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Ausgaben für die Angebotserweiterung mit der neuen Buslinie 773 und die Verdichtung der Buslinie 772 mit grosser Mehrheit und zwei Gegenstimmen.

Traktandum 3 Totalrevision Polizeiverordnung (PVO)

Antrag

Auf Antrag des Stadtrats beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 12 Ziffer 3 Gemeindeordnung (GO):

- 1 Die revidierte Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen vom 4. Dezember 2023 wird erlassen.
- 2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadtrat eine separate Ordnungsbussenliste in eigener Kompetenz erlässt und auf den 1. Januar 2024 in Kraft setzen wird.
- 3 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben.

Weisung / Erläuternder Bericht

Ausgangslage

Die Städte und Gemeinden rund um den Hardwald haben vor mehreren Jahren vereinbart, ihre Polizeiaufgaben im Rahmen einer einfachen Gesellschaft gemeinsam im «Polizeiverbund Hardwald» zu erfüllen (Vereinbarung über die Zusammenarbeit gemäss § 72 Gemeindegesetz, GG, LS 131.1). Die Verbundgemeinden haben sich zum Ziel gesetzt, ihre gemeindeeigenen Polizeiverordnungen koordiniert zu harmonisieren. Da es sich beim Polizeiverbund nicht um einen Zweckverband, sondern um eine vertragliche Zusammenarbeitsform handelt, wird jede Verbundgemeinde eine eigene, jedoch möglichst gleichlautende Verordnung erlassen.

Die Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen vom 5. Dezember 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Die seit mittlerweile 15 Jahren gültige Polizeiverordnung ist nicht mehr zeitgemäss und muss den heutigen Gesetzmässigkeiten angepasst und neu von der Legislative erlassen werden. Die Revision der Polizeiverordnung in Abstimmung mit den Verbundgemeinden ist als Legislaturziel 2018-2022 des Stadtrates festgesetzt.

Um die gemeindeübergreifende Arbeit der Kommunalpolizei zu vereinfachen, wurde im Polizeiverbund Hardwald der Städte und Gemeinden Wallisellen, Opfikon, Kloten, Bassersdorf und Dietlikon eine gemeinsame, gleichlautende, harmonisierte Polizeiverordnung erarbeitet. Die erarbeitete Revisionsvorlage basiert auf den Diskussionen und Erkenntnissen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den Sicherheitsvorständen der Politik und der Verwaltung sowie den Polizeiangehörigen der fünf Verbundgemeinden. In der Stadt Kloten befindet sich der Erlass in der politischen Diskussion.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz (POG, LS 551.1) ist der Stadtrat für die Ortspolizei zuständig. Die Stadt regelt ihr Polizeirecht in einem Gemeindeerlass (Polizeiverordnung). Gemäss Art. 12 Ziffer 3 der Gemeindeordnung gehört die Revision der Polizeiverordnung in die ausdrückliche Kompetenz der Gemeindeversammlung und kann nicht mehr wie bisher durch den Stadtrat direkt erlassen werden. Die Polizeiverordnung ergänzt die einschlägige Gesetzgebung von Bund und Kanton. Für die Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung bestimmt der Stadtrat weiter die betreffenden Bussenbeträge in der städtischen Bussenliste. Bei der Bussenerhebung kommt das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass diverse Straftatbestände und die dafür geltenden Strafen grundsätzlich im übergeordneten Recht geregelt sind. Für die Gemeinden besteht wenig Spielraum, autonome Übertretungstatbestände zu schaffen. Die Polizeiverordnung soll sich entsprechend auf die erforderliche Ergänzung übergeordneter Regeln beschränken.

Revisionsgegenstände und wesentliche Änderungen gegenüber dem geltenden Recht

In der Revisionsvorlage wurden Bestimmungen, die in der übergeordneten Gesetzgebung bereits geregelt sind, weitgehend gestrichen. Neue Gesetzesbestimmungen wurden in die Vorlage integriert. Besondere Anliegen der einzelnen Gemeinden wurden diskutiert und ebenfalls integriert. Mehrheitlich handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen, die den Bedürfnissen aller Verbundgemeinden gerecht werden. Als wichtigste Änderungen sind Folgende hervorzuheben:

- Art. 7 Jugendschutz: Neu ist es Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.
- Art. 8 Immissionsschutz: Ergänzend werden in Abs. 5 und 6 Bestimmungen betreffend Beleuchtung im öffentlichen Raum (Lichtverschmutzung) definiert.
- Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten: Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Neu und davon ausgenommen sind Anlieferungen von Detailhändlern ab 06.00 Uhr.
- Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte: Die Videoüberwachung wurde detaillierter erörtert und gegenüber den heute geltenden Bestimmungen in Wallisellen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erweitert. Grundlage bildet weiterhin das Gesetz über die Information und den Datenschutz (LS 170.4) sowie die gemeindeeigenen Erlasse (vgl. Reglement über die Videoüberwachung vom 9. Dezember 2009). Die Überwachung ist gestützt auf Abs. 2 durch die Exekutivbehörden der öffentlichen Organe zulässig und neu gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Polizeiverordnung direkt durch den Stadtrat in einem sachspezifischen Reglement zu erlassen. Für die Stadt Wallisellen bedarf diese Änderung nach Erlass der Polizeiverordnung eine Revision des bestehenden Reglements, das in der Folge gestützt auf Art. 26 Abs. 2 der neuen Polizeiverordnung entfällt.
- Der Tatbestand des Unfugs (bisher Art. 42) ist im neuen Art. 14 Abs. 1 subsumiert und muss nicht mehr separat in die neue Verordnung aufgenommen werden.
- Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum: Die von Betreibern öffentlicher Anlagen (Schwimmbad, Schulanlage usw.) erstellten Haus- oder Betriebsordnungen werden neu der sachzuständigen Exekutive zur Genehmigung vorgelegt. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden neu gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.
- Einwohnerkontrolle und Meldepflicht: Seit 2016 sind die betreffenden Straftatbestände in § 31 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (LS 142.1) geregelt und werden daher aus der Polizeiverordnung gestrichen.

Synoptische Darstellung der Polizeiverordnung

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 21 Ziff 1 lit. c der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wallisellen erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:</p>	
I. Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, sowie der Sicherheit von Personen und öffentlichem und privatem Eigentum auf dem Gebiet der Gemeinde Wallisellen.</p> <p>Sie ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten.</p> <p>² Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Stadt Wallisellen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 2 Polizeiorgane</p> <p>Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen gemäss den für sie geltenden Bestimmungen und unter Aufsicht des Gemeinderates, der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers und der zuständigen Verwaltungsorgane ausgeübt.</p> <p>Art. 9 Beschwerden gegen Polizeiorgane</p> <p>Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit</p> <p>Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die jeweils zuständige Kommunalpolizei in den Städten und Gemeinden Bassersdorf, Dietlikon, Kloten, Opfikon, Wallisellen und die Kantonspolizei bezeichnet. Die Aufsicht über die Kommunalpolizei nehmen die zuständigen Ressortvorstehenden wahr.</p> <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.</p> <p>Art. 8 Hilfeleistung</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf deren Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.</p> <p>Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes, insbesondere § 13.</p> <p>Art. 3 Austausch von Daten</p> <p>Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Art. 3 Polizeiliche Anordnungen</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Anordnungen der Polizeiorgane Folge zu leisten.</p> <p>² Ungehorsam gegen die von den Stadtbehörden, Polizei- und Kontrollorganen in ihrem Pflichtenkreis erlassenen Anordnungen und Aufforderungen sowie falsche Personalangaben gegenüber diesen Organen werden, sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung gelangt, mit Busse bestraft.</p> <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane</p>	<p>Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit</p> <p>Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausbübung der Polizeiorgane oder Rettungskräfte einzumischen.</p>
<p>Art. 6 Identitätsnachweis</p> <p>Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise über die eigene</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Person vorzulegen oder ihre Identität auf andere Weise feststellen zu lassen.</p> <p>Die Polizei kann eine Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht sicher oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können, oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweispapiere echt sind.</p>	
<p>Art. 7 — Ausweispflicht der Polizeiorgane</p> <p>Angehörige der Polizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern die Umstände es zulassen.</p> <p>Wer polizeilich angehalten wird, hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Polizistin oder des handelnden Polizisten zu erfahren, soweit die Umstände es zulassen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Polizeigesetz (PolG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>II. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung</p>	<p>B. Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung</p>
<p>Art. 20 Ruhe und Ordnung</p> <p>Es ist verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu stören b. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden c. Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen d. öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen 	<p>Art. 5 Sicherheit und Ordnung</p> <p>¹ Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört und Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum nicht gefährdet werden. Es ist insbesondere verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden. b. durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen. c. Steine und andere Gegenstände auf Strassen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen und dergleichen zu werfen. d. Alarmanlagen, Notrufe, Notsignale oder Rettungsgeräte zu missbrauchen. <p>² Sofern nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.</p>
<p>Art. 25 Sicherung von Baustellen</p> <p>Baustellen, baufällige Gebäude, Gräben, Schächte, Deponien, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind so</p>	<p>Art. 6 Haftung / Ingerenzprinzip</p> <p>¹ Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>abzusperren bzw. abzudecken, sowie zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p> <p>Art. 24 Sicherung von Bodenöffnungen</p> <p>Gruben, Sammler, Jauchegruben, sowie andere Bodenöffnungen, in die Personen hineinfallen könnten, sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder Absperrung geöffnet bleiben.</p>	<p>treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.</p> <p>² Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht. Gefahrenquellen sind nachts zu beleuchten.</p> <p>³ Schnee, Eis und Laub darf nur unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen von Dächern, Zinnen, Balkonen oder übrigen Privatgebieten auf den öffentlichen Grund geworfen werden. Schnee, Eis und Laub von privaten Grundstücken darf nicht auf öffentlichem Grund abgelagert oder deponiert werden.</p>
	<p>Art. 7 Jugendschutz</p> <p>¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.</p> <p>² Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).</p>
<p>Art. 34 Feuer im Freien zu besonderen Anlässen</p> <p>Feuer zu besonderen Anlässen namentlich Bundesfeier, öffentliche Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dünnes Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.</p> <p>Art. 35 Verbrennen von Gartenabfällen</p> <p>Naturbelassene pflanzliche Abfälle dürfen nur in kleinen Mengen und dürrer, trockenem Zustand verbrannt werden. Dabei dürfen keine übermässigen Immissionen auftreten.</p>	<p>Art. 8 Immissionsschutz und Flugsicherungszone</p> <p>¹ Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.</p> <p>² Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen in Wohngebieten ist verboten. Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.</p> <p>³ Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.</p> <p>⁴ Lärmintensive Veranstaltungen, Spiele usw. können örtlich und zeitlich eingeschränkt oder untersagt werden. In besonderen Fällen können</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
	<p>diese bewilligt werden, z.B. wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Für die Sicherheit nicht relevante Beleuchtung im öffentlichen und privaten Raum, wie z.B. Gebäudebeleuchtung, Reklamebeleuchtung oder Schaufensterbeleuchtung, muss zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ausgeschaltet werden. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁶ Weihnachtsbeleuchtung ist ab dem Wochenende des 1. Advents bis 6. Januar erlaubt und zwischen 01.00 und 06.00 Uhr auszuschalten.</p> <p>⁷ Drohnenflüge jeglicher Art sind bewilligungspflichtig und bedürfen ausserdem einer Sonderbewilligung der Flugsicherung. Alle Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) müssen eingehalten werden.</p>
<p>Art. 36 Ruhestörung</p> <p>Jede Nachtruhestörung in der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.</p> <p>Lärmverursachende Arbeiten sind zwischen 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr nicht erlaubt, sofern damit Drittpersonen gestört werden. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sind davon ausgenommen.</p> <p>Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügen oder Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 9 Allgemeine Ruhezeiten</p> <p>¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 067.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten. Ausnahmen bilden Anlieferungen von Detailhändler ab 06.00 Uhr.</p> <p>² Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 22.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot den ganzen Tag.</p> <p>³ In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen die durch rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können.</p> <p>⁴ Ausnahmen der allgemeinen Ruhezeiten gemäss Abs. 1 und 2 bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.</p> <p>⁵ Weitergehende Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.</p>
<p>Art. 33 Umwelt- und Lärmschutz</p> <p>Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen sind verboten.</p> <p>Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung die entsprechenden Massnahmen an.</p>	<p>Art. 10 Lärmschutz</p> <p>¹ Lärmige Bauarbeiten sind gemäss Verordnung über den Baulärm werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.</p> <p>² Ausgenommen sind Zufahrten sowie Anlieferungen und Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Über Notstandsarbeiten ist die Polizei unverzüglich zu orientieren.</p> <p>³ Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 37 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten</p> <p>Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.</p> <p>Lautsprecheranlagen in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht übermässig gestört wird.</p> <p>Für besondere Veranstaltungen kann die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Ausnahmen bewilligen.</p> <p>Art. 38 Singen, Musizieren, Tonwiedergabe</p> <p>Singen, Musizieren und der Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonwiedergabegeräten, Radio, Fernseher sowie Verstärkeranlagen und dergleichen dürfen Drittpersonen nicht belästigen.</p>	<p>zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.</p> <p>4 Bei Bauarbeiten in reinen Wohnzonen kann angeordnet werden, dass nur lärmarme und dem neusten Stand der Technik entsprechende Baumaschinen verwendet werden.</p> <p>5 Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.</p> <p>6 Landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, sind während der Ruhezeiten nur gestattet, wenn sie witterungsbedingt nicht aufschiebbar sind.</p> <p>7 Die Benützung von Entsorgungsstellen im Siedlungsgebiet ist während den allgemeinen Ruhezeiten verboten oder bedarf einer Bewilligung.</p> <p>8 Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verschrecken von Tieren dienen, sind im Siedlungsraum verboten.</p> <p>9 Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten hat im öffentlichen Raum zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.</p> <p>10 Der Betrieb von Lautsprechern im Freien, in Fahrnisbauten und in Zelten bedarf einer Bewilligung.</p>
<p>Art. 23 Abbrennen von Feuerwerk</p> <p>Das Abbrennen von Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nacht vom 1. auf den 2. August, des Schulsilvester und der Silvesternacht grundsätzlich verboten.</p> <p>Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Art. 11 Feuerwerk</p> <p>1 Nicht lärmiges Feuerwerk darf verwendet werden.</p> <p>2 Für besondere Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, können Bewilligungen erteilt werden.</p> <p>3 Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist mit Ausnahme der Nächte vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar verboten.</p> <p>4 Die Verwendung von Böllern ist verboten.</p> <p>5 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>6 In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.</p>
<p>Art. 10 Persönliche Meldepflicht</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Von der Meldepflicht wegen Aufenthalts in der Gemeinde ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate aufhält, desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege in einem Krankenhaus befindet oder wer in ein Heim eingewiesen wird.</p>	<p><i>Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 11 — Hinterlegung von Ausweisen (Schriften)</p> <p>Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen.</p> <p>Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn noch keine Ausweisschriften vorliegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kinder von Einwohnerinnen oder Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden b. unmündige Kinder getrennter, geschiedener oder unverheirateter Eltern c. unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung d. Pflegekinder e. unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen. <p>Einwohnerinnen oder Einwohner mit Kindern müssen das Familienbüchlein, einen Familienausweis oder einen anderen Familiennachweis vorlegen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 12 — Erneuerung von Ausweisen</p> <p>Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder ersetzen zu lassen.</p> <p>Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 13 – Aufenthalt</p> <p>Wer in der Gemeinde Aufenthalt zum Wohnen nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8-Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.</p> <p>Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 15 – Meldepflicht Dritter</p> <p>Haushaltvorstände, Vermieterinnen oder Vermieter und Verpächterinnen oder Verpächter sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. jeden Miet- oder Pachtwechsel in ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 16 – Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde</p> <p>Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 8 Tagen unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines oder des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 17 – Abmeldung</p> <p>Wer aus der Gemeinde wegzieht, hat sich innert 8 Tagen unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines oder Vorweisung des Ausländerausweises und unter Angabe der neuen Adresse bei der Einwohnerkontrolle abzumelden.</p> <p>Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 18 – Vorbehalt besonderer Vorschriften</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Militärs, des Zivilschutzes und des Migrationsamtes.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 19 — Auskunftspflicht</p> <p>Meldepflichtige Personen, und so weit erforderlich, ihre Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>Art. 44 Polizeiliche Videoüberwachung</p> <p>Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>	<p>Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes und öffentlich zugänglicher Orte</p> <p>¹ Videoüberwachungen durch öffentliche Organe sind gestattet, wenn die Strafprozessordnung oder das Polizeigesetz sie zulässt oder wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und der Verhältnismässigkeit angepasst sind. Die Bearbeitung und Sammlung von Daten regelt das Datenschutzgesetz sowie das Übereinkommen des Europa-Rates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten.</p> <p>² Die Exekutiven können die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird. Die Exekutivbehörden erstellen für die Umsetzung ein entsprechendes detailliertes Reglement.</p> <p>³ Die Vernichtung von Videoaufzeichnungsdaten regelt das Reglement zur Videoüberwachung. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.</p>
<p>Art. 21 Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen</p> <p>Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund sind verboten. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Pflichten und die Ausübung der Jagd.</p> <p>Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p> <p>Die Verwendung von Schiesspulver für die Feier historischer Anlässe oder für</p>	<p>Art. 13 Schiessen / Schiessanlagen</p> <p>¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände sowie die dazu gehörenden Zonen dürfen während Übungen weder betreten noch befahren werden.</p> <p>² Hantieren oder Schiessen mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Ausübung der Jagd und der militärischen sowie polizeilichen Verpflichtungen. Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>ähnliche Bräuche bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers. Die Bewilligung wird verweigert, wenn keine Gewähr für die fachgemässe Verwendung besteht.</p> <p>Das Abbrennen von Petarden bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 22 Schiessgelände</p> <p>Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessanlässen weder betreten noch befahren werden.</p>	
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	C. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes
<p>Art. 26 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen</p> <p>Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 27 Verbot von Veranstaltungen</p> <p>Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>	<p>Art. 14 Beeinträchtigung von öffentlichem oder privatem Eigentum</p> <p>¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.</p> <p>² Die Betreibenden von öffentlichen Anlagen, Liegenschaften wie z.B. Flughafen, Eisstadion, Schwimmbad etc. erstellen eine eigene Haus- oder Betriebsordnung. Im Hinblick auf allfällige Sanktionen sind diese Verordnungen durch die Exekutive der Kommune zu genehmigen. Widerhandlungen gegen abgenommene Haus- und Betriebsordnungen werden gemäss den Bestimmungen der Polizeiverordnung geahndet.</p> <p>³ Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden.</p> <p>⁴ Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf öffentlichem Grund abseits von Strassen und Parkieranlagen sowie vor Hydranten, Pumpwerken und vor Zu- und Wegfahrten der Feuerwehr verboten.</p> <p>⁵ Vorschriftenwidrig, behindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände aller Art können durch die Polizeiorgane und in deren Auftrag weggeschafft oder blockiert werden. Die Verursachenden bzw. die Halter haben die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
	<p>⁶ Veranstaltungen, Demos, Kundgebungen oder Umzüge auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung. Entsprechende Gesuche sind mindestens sechs Wochen, bei der dafür zuständigen Abteilung, vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen. Von der Bewilligungspflicht sind private, nicht lärmige Veranstaltungen ausgenommen.</p> <p>⁷ Eine Veranstaltung auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) kann verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.</p>
<p>Art. 50 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken</p> <p>Wer den öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.</p> <p>Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.</p> <p>Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.</p> <p>Das Spucken auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.</p> <p>Art. 51 Baden</p> <p>Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbad) ist nur in den kommunalen Badeanlagen und an den von den Behörden erlaubten Stellen gestattet. Anstand und gute Sitte sind zu wahren.</p> <p>Tiere dürfen an den in Absatz 1 genannten Orten nicht gebadet werden.</p> <p>Art. 52 Rettungs- und Löscheinrichtungen</p> <p>Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.</p> <p>Hydranten dürfen nur mit Bewilligung der Wasserversorgung benützt werden.</p>	<p>Art. 15 Schutz des Grundes</p> <p>¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren, Verichten der Notdurft an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen.</p> <p>² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>³ Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.</p> <p>⁴ Ohne Berechtigung ist das Betreten, Bereiten oder Befahren von Kulturland sowie von fremden Grundstücken, Gärten, Pünten, Rebland, Baustellen verboten.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 53 Strassen und Fusswege</p> <p>Strassen und Fusswege, sowie öffentliche Plätze dürfen nur durch Berechtigte und nur bei Anwendung ausreichender Schutzmassnahmen abgesperrt werden.</p>	
	<p>Art. 16 Benutzung des öffentlichen Grundes und Sachen</p> <p>Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Sachen steht jeder Person unentgeltlich zu. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes und des darüber liegenden Luftraumes sowie von öffentlichen Sachen namentlich für Veranstaltungen und dergleichen bedarf einer Bewilligung.</p>
<p>Art. 46 Vergandungen</p> <p>Es ist verboten, Grundstücke verganden zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.</p> <p>Art. 55 Pflanzen, Zäune</p> <p>Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.</p> <p>Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.</p> <p>Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten.</p> <p>Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.</p>	<p>Art. 17 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund</p> <p>¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder auf unmittelbar an öffentlichen Grund angrenzendem privaten Grund verboten.</p> <p>³ Pflanzen sind grundsätzlich bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden. Über dem Trottoir dürfen sie ab einer Höhe von 2.65 m und über der Fahrbahn ab einer Höhe von 4.5 m den öffentlichen Grund überragen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Sicht von Verkehrsteilnehmenden nicht beeinträchtigen. Sie dürfen Strassensignale, Strassentafeln, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.</p>
<p>Art. 45 Fundgegenstände</p> <p>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) massgebend.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften sind im übergeordneten Gesetz StGB (Fundunterschlagung) oder aber auch im ZGB geregelt und werden daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 48 Arbeiten an Fahrzeugen</p> <p>Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten.</p> <p>Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>	
<p>Art. 56 Bereitgestelltes Sammelgut</p> <p>Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Altpapier, Karton, Alttextilien, ist für Unberechtigte verboten.</p>	
<p>Art. 41 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes</p> <p>Öffentliche Anlagen und öffentlicher Grund dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung bedarf einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Art. 42 Unfug</p> <p>Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten.</p> <p>Insbesondere ist verboten, öffentliches Eigentum, wie öffentlichen Grund, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen. Des Weiteren ist verboten, privates Eigentum ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu entfernen.</p> <p>Wer öffentliches Eigentum oder privates Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten verunreinigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen.</p>	<p>Art. 18 Anzeigen, Plakate, Transparente</p> <p>¹ Unberechtigten ist es verboten, an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Fahrzeugen, Signalisationen, Einfriedungen und dergleichen) Plakate, Transparente, Anzeigen, Fahnen, Ballone, Flyer, Karten, usw. anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.</p> <p>² Temporär angebrachte Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Scheinwerfer und dergleichen, welche Dritte erheblich stören oder beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Strassenreklamen sind bewilligungspflichtig.</p> <p>⁴ Die Auftraggebenden der in Abs. 2 genannten Plakate und anderen Objekte sind verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften besorgt zu sein.</p> <p>⁵ Die Exekutive kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ergänzende Vorschriften über den Plakatausgang erlassen. b. das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag an Private gegen Entschädigung übertragen.

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 43 Schutz des Grundes</p> <p>Für Unberechtigte ist das Betreten oder Befahren insbesondere von Rebland und Kulturland zur Vegetationszeit verboten.</p> <p>Art. 47 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen</p> <p>Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, namentlich Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Schiffe, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten und Gefahr des Halters/Besitzers oder der Halterin/ Besitzerin wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern diese innert nützlicher Frist nicht erreicht werden können oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p>Art. 54 Plakate, Reklamen</p> <p>Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund oder an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Inschriften oder andere Aushänge anzubringen.</p> <p>Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die Anschlagstellen.</p> <p>Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzessionen zu vergeben.</p> <p>Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>	
<p>Art. 40 Alarmanlagen</p> <p>Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden. Aussensirenen von Alarmanlagen dürfen nicht länger als 3 Minuten ertönen.</p>	<p><i>Aufgehoben. Dieser Artikel wurde zusammengefasst und in andere Artikel integriert.</i></p>
<p>Art. 49 Campieren</p> <p>Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und</p>	<p>Art. 19 Camping und Übernachtung im Freien</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Fahrnisbauten zu Wohnzwecken ist auf öffentlichem und auf öffentlich zugänglichem Grund verboten. Auf privatem Grund ist eine Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers erforderlich.</p> <p>In besonderen Einzelfällen kann die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher auch auf öffentlichem Grund Ausnahmen bewilligen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Auf öffentlichem Grund ist das Campieren ausserhalb der dafür vorgesehenen Flächen verboten. 2 In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden. 3 Die Bestimmungen über das Campieren gelten auch für Fahrende oder gemeinnützige Organisationen. Ausnahmen bedürfen vorgängig einer Bewilligung der Stadt, auch auf Privatgrund. 4 Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, ob für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.
<p>IV. Gewerbe</p>	<p>D. Gewerbe</p>
<p>Art. 32 — Betteln</p> <p>Betteln auf Strassen oder von Haus zu Haus um Geld oder andere Gaben ist verboten.</p>	<p>Art. 20 Hausieren, Sammeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Musikvorführungen, Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung. 2 Das Sammeln von Geld und Naturalien in Häusern ist von 20.00 bis 08.00 Uhr untersagt. Die Sammelnden müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein und auf Verlangen diese vorweisen 3 Das Anwerben von Passanten auf öffentlich zugänglichem Grund durch täuschende oder unlautere Methoden ist verboten. Die Polizeiorgane sind befugt, Anwerbende wegzuweisen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass bei der Anwerbung widerrechtliche, insbesondere täuschende oder sonst unlautere Methoden angewendet oder Passanten belästigt werden. 4 Das Aufstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf einer Bewilligung. Die Verkaufsstände und Märkte unterliegen den übergeordneten Bestimmungen, wie Lebensmittelverordnung, Planungs- und Baugesetz, Vorschriften über Preisanschriften etc., sowie den kommunalen Vollzugsvorschriften. <p><i>Die gesetzlichen Vorschriften von Betteln sind im übergeordneten Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) geregelt und wird daher aus der PVO gestrichen.</i></p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Art. 31 Sammlungen</p> <p>Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen, sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers.</p> <p>Sammler müssen einen entsprechenden Ausweis der Organisation und beglaubigten Sammelisten mitführen. Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Auflage betreffend beglaubigte Sammelisten befreit.</p>	<p><i>Aufgehoben. Dieser Artikel wurde zusammengefasst und in andere Artikel integriert.</i></p>
<p>Art. 57 Aufhebung der Schliessungsstunde</p> <p>Die Schliessungsstunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Für die Zeitbestimmung ist die sprechende Uhr der Swisscom massgebend.</p> <p>Die ordentliche Schliessungsstunde ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Neujahr b. Berchtoldstag c. Herrenfasnachts-Samstag d. Bauernfasnachts-Samstag e. Bundesfeiertag f. Silvester <p>Die Ressortvorsteherin bzw. der Ressortvorsteher kann einem Patentinhaber oder einer Patentinhaberin auf entsprechendes Gesuch hin für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen. Das Gesuch ist mindestens fünf Tage vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>An Vorabenden hoher Feiertage und an diesen Tagen selbst wird keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>Art. 58 Gastgewerbebetriebe, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten, Polizeiliche Schliessung</p>	<p>Art. 21 Gastgewerbe</p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungszeit ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Neujahr Chilbi-Samstag Fasnachts-Samstag Fasnachts-Montag Bundesfeiertag Silvester <p>² Auf entsprechendes Gesuch hin kann einem Patentinhaber für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen der Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungszeit bewilligt werden. Das Gesuch ist mindestens 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.</p> <p>³ Für die Vorabende vor hohen Feiertagen und für diese Tage selbst wird ausgenommen in geschlossenen Räumen keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde erteilt.</p> <p>⁴ Das Hinausschieben der Schliessungszeit gilt in der Regel nur für die Innenräume von Gastwirtschaften. Für Gartenwirtschaften kann das Hinausschieben der Schliessungszeit bis um 24.00 Uhr bewilligt werden. Bei Gartenwirtschaften ausserhalb von Wohngebieten sind Ausnahmeregelungen möglich.</p> <p>⁵ In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es können zusätzliche Lärmschutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen des Betriebs, angeordnet werden.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>In Gastgewerbebetrieben, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden. Die zuständige Ressortvorsteherin bzw. der zuständige Ressortvorsteher kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>	<p>⁶ Wird durch den Betrieb von Gastwirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe erheblich gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>
<p>Art. 39 Gewerbmässige Personentransporte (Taxi)</p> <p>Für das Anbieten und die Ausführung von gewerbmässigen Personentransporten (Taxi) bedarf der Firmeninhaber einer Konzession des Gemeinderates für Standplätze auf öffentlichem wie auf privatem Grund. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Gewähr für einen einwandfreien Betrieb bietet. Lenkerinnen oder Lenker von Taxifahrzeugen bedürfen eines Chauffeur Ausweises der Gemeinde, welcher auf Gesuch hin bei Erfüllung der Voraussetzungen erteilt wird und nach Aufgabe der Berufstätigkeit in Wallisellen der ausstellenden Stelle innert acht Tagen zurückzugeben ist.</p> <p>Taxifahrzeuge sind mit einer Dachleuchte mit der Aufschrift „Taxi“ zu kennzeichnen.</p> <p>Der Konzessionsinhaber oder die Konzessionsinhaberin hat alle Ein- und Austritten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Anschliesserinnen und Anschliessern der mit dem Vollzug beauftragten Stelle schriftlich mitzuteilen.</p>	<p><i>Die gesetzlichen Vorschriften werden im neu eingeführten kantonalen Taxigesetz geregelt und daher aus der PVO gestrichen.</i></p>
<p>V. Tiere</p>	<p>E. Tiere</p>
<p>Art. 28 Tierhaltung</p> <p>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen,</p>	<p>Art. 22 Haltung und Aufsicht</p> <p>¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden und</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.</p> <p>Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist das Betreten und laufen lassen von Hunden während der Vegetationszeit verboten.</p> <p>Ein Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>Art. 29 Verunreinigungen durch Tiere</p> <p>Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Gärten Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden.</p> <p>Hundehalterinnen oder Hundehalter sowie andere Personen bzw. Hundebegleiter sind zur Aufnahme des Hundekotes auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund und auf privaten Grundstücken Dritter verpflichtet.</p> <p>Art. 30 Tierkadaver</p> <p>Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.</p> <p>Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen kleinen Tieren bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm erlaubt.</p>	<p>Verunreinigungen von Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.</p> <p>² Der Betrieb von Tierheimen und die gewerbsmässige Betreuung von Tieren bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde.</p> <p>³ Die Exekutive kann das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.</p>
<p>VI. Straf- und Schlussbestimmungen</p>	<p>F. Straf- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>Art. 23 Vollzug</p> <p>¹ Die mit dem Vollzug betrauten Polizeiorgane sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.</p> <p>² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen.</p> <p>³ Zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes können die Polizeiorgane die notwendigen Anordnungen treffen und durchsetzen. Die Kosten dafür können den</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
	<p>Verantwortlichen inklusive den entstandenen Verwaltungskosten aufgelegt werden.</p> <p>⁴ Bei Übertretungen in Betrieben oder solchen im Rahmen von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Ruhe und Ordnung erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen.</p>
<p>Art. 59 Polizeibewilligungen</p> <p>Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p>Polizeibewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.</p> <p>Polizeibewilligungen werden entzogen, wenn Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Polizeiorgane führen die notwendigen Kontrollen durch und treffen die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>Art. 24 Bewilligungen</p> <p>¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder mindestens sechs Wochen vorher ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere Gesuche können allenfalls nicht behandelt oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.</p> <p>² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.</p> <p>³ Bewilligungen werden an den Verantwortlichen persönlich erteilt und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.</p> <p>⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.</p>
<p>Art. 60 Verwaltungszwang</p> <p>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.</p> <p>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p> <p>Art. 61 Kosten</p> <p>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden</p>	<p>Art. 25 Strafen und Bussen, Gebühren</p> <p>¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie von Erlassen, die sich auf diese Verordnung stützen, werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>² Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>³ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Die Exekutive erlässt entsprechende Gebührenverordnungen.</p> <p>⁴ Für die Sicherstellung der Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
<p>den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.</p> <p>Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p> <p>Art. 62 Strafen und Bussen</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder der Vorschriften anderer von kommunalen Behörden oder Amtsstellen erlassenen Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse und Verfügungen missachtet, wird mit Busse bestraft.</p> <p>Der Höchstbetrag richtet sich nach der Strafprozessordnung. Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.</p> <p>In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden, oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p> <p>Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.</p> <p>Art. 63 Depositen für Bussen und Kosten</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern.</p> <p>Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.</p> <p>Art. 64 Gemeinderechtliches Ordnungsbusenverfahren</p> <p>Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt unter Berücksichtigung von § 359 der Strafprozessordnung den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p>	<p>zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.</p> <p>⁵ Die Polizei ist ermächtigt, ein Depositum für Übertretungen dieser Verordnung abzunehmen.</p>
<p>Art. 65 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 17. November</p>	<p>Art. 26 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Exekutive bestimmt nach rechtskräftiger Genehmigung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p>

Gesetzestext Aktuell	Gesetzestext Neu
1992 mit allen seitherigen Änderungen, sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.	² Sie ersetzt die Polizeiverordnung der Stadt Wallisellen und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.

Ordnungsbussenliste

Gleichzeitig mit der Verabschiedung der neuen Polizeiverordnung erlassen die Gemeindevorstände der Verbundgemeinden einen für den Polizeiverbund koordinierten, einheitlichen Ordnungsbussenkatalog (§§ 175 in Verbindung mit sinngemäss § 171 f. Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, LS 211.1). Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen des städtischen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird, und bestimmt den Bussenbetrag. Die Festlegung der neuen Beträge erfolgte auf Basis eines Mittelwertes der bisherigen Bussen aller fünf Gemeinden. Für die Stadt Wallisellen bedeutet dies teilweise eine Anhebung der seit vielen Jahren unveränderten Beträge. Zudem können neu verschiedene Delikte direkt im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden. Die Ordnungsbussen fallen der Stadt zu.

Antrag des Stadtrats

Der vorliegende Inhalt der Vorlage wurde durch den Rechtsdienst der Kantonspolizei Zürich materiell geprüft sowie dem Gemeindeamt und dem Statthalteramt Bülach zur rechtlichen Vorprüfung vorgelegt. Die daraus notwendigen Anpassungen wurden eingearbeitet.

Der Stadtrat Wallisellen beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage zuzustimmen und die per 4. Dezember 2023 totalrevidierte Polizeiverordnung zu erlassen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Thomas Eckereder, Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme.

■■■■■■■■■■: Als Mitinitiant der Initiative «Mehr Licht für Wallisellen» sei ihm der Immissionsschutz ein grosses Anliegen. Er habe zu Artikel 8 Änderungsanträge. In Absatz 1 beantrage er, neben der Aufzählung der Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterung auch Lichtquellen in diesen Absatz einzufügen. Antrag zu Absatz 1: *Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Lichtquellen sind verboten.* Bei Absatz 3 möchte er den ersten Satz umformulieren bzw. in zwei Sätze aufteilen, damit deutlicher wird, dass Skybeamer oder Laserpointer überall, und nicht nur in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen verboten seien. Zudem mache er noch auf einen Schreibfehler (Modellflugzeuge statt Modellflugzeuge) aufmerksam. Antrag zu Absatz 3: *Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer sind verboten. Das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.*

Stadtrat Thomas Eckereeder, Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit; Thomas Eckereeder, Ressortvorsteher Bevölkerung + Sicherheit, teilt mit, dass der Stadtrat an seinem Antrag festhalten möchte. In der kantonalen Wegleitung heisse es, dass die Gemeineden bezüglich Lichtemissionen im Rahmen der Nutzungsplanung Gestaltungs- und Einordnungsvorschriften erlassen könnten. Ferner können in der kommunalen Polizeiverordnung Vorgaben verankert werden (z. B. Verbot oder Einschränkung gewisser Beleuchtungsarten wie Skybeamer, Vorgaben für die öffentliche Beleuchtung, Flutlichtanlagen). In Artikel 8 Absatz 1 habe der Stadtrat dies mit dem Wort «dergleichen» bereits abgedeckt. Er beantrage auch, die Formulierung des Absatzes 3 wie vom Stadtrat beantragt zu belassen. Der Schreibfehler im Wort «Modellflugzeuge» werde natürlich korrigiert in «Modellflugzeuge».

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmungen

Änderungsantrag 1, Artikel 8, Ziff. 1:

Antrag [REDACTED]: Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Lichtquellen sind verboten.

Antrag Stadtrat: Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind verboten.

Der Änderungsantrag 1 wird mit 40 zu 86 Stimmen abgelehnt.

Änderungsantrag 2, Artikel 8, Ziff. 3:

Antrag [REDACTED]: Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer sind verboten. Das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

Antrag Stadtrat: 3 Die Verwendung von künstlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen wie Skybeamer oder Laserpointer, das steigen lassen von Himmelslaternen, Drachen oder Luftballonen und von Geräten mit ähnlicher Wirkung sind in der Nähe von elektrischen Leitungen und in den Sicherheitszonen (An- und Abflugschneisen des Flughafens Kloten) verboten. Motorisch angetriebene Spielgeräte (Modellflugzeuge, Modellautos, Modellschiffe usw.) müssen so verwendet werden, dass Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.

Der Änderungsantrag 2 wird mit 47 zu 77 Stimmen abgelehnt.

Schlussabstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Totalrevision der Polizeiverordnung mit wenigen Gegenstimmen.

Traktandum 4 Signum-Platz (ehem. Bahnhofplatz Süd), Bauabrechnung

Antrag

Auf Antrag des Stadtrats beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 15 Ziffer 6 Gemeindeordnung:

- 1 Die Bauabrechnung der Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, vom 10. August 2023 über den Objektkredit für den Bau des Bahnhofplatzes Süd, neu «Signum-Platz» genannt, und die Realisierung einer Park- und Ride-Anlage, wird genehmigt.
- 2 Es ergibt sich:
 - 2.1 Bewilligter Kredit gemäss Gemeindeversammlung vom 25. September 2017 (1.35490.5000.02) CHF 3'425'760.00
- abzüglich Kostenbeiträge Dritter CHF 1'528'680.00
Mutmassliche Nettosumme CHF 1'897'080.00
 - 2.2 Baukosten nach Abzug Beiträge Dritter CHF 1'550'092.79
 - 2.3 Minderkosten CHF 346'987.21**

Weisung / Erläuternder Bericht

Im Süden des Bahnhofs Wallisellen ist beim Ausgang aus der zentralen Unterführung mit Kreditbeschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 2017 ein attraktiver Platz entstanden. Er lädt zum Verweilen ein, markiert gleichzeitig aber auch die Verbindung zu den angrenzenden Wohn- und Gewerbeliegenschaften bis hin zu den Dienstleistungsbauten an der Richtistrasse südlich der Industriestrasse.

Nachdem Anfang des Jahres 2018 die ersten Arbeiten vergeben werden konnten, fand am 21. Juni 2019 die offizielle Eröffnung des Platzes statt, zu dem die Anwohnerinnen und Anwohner sowie die Walliseller Bevölkerung eingeladen wurden.

Baukosten

Der von der Gemeindeversammlung am 25. September 2017 bewilligte Kredit betrug inklusive der Realisierung der Park- und Ride-Anlage CHF 3'425'760.00. In der damaligen Weisung wurde dargestellt, dass sich durch Beiträge Dritter die Nettokosten für die Stadt Wallisellen im Bereich von CHF 1'897'080.00 bewegen dürften. Diese Kosten konnten mit CHF 346'987.21 deutlich unterschritten werden. Im Wesentlichen sind diese Minderkosten auf den Vergabeerfolg bei den Tiefbauarbeiten und auf geringere Kosten für die Sanierung von Altlasten zurückzuführen.

Die Beiträge Dritter sind wie folgt darzustellen:

Kostenbeitrag von	Betrag gemäss Weisung vom 25. September 2017 (CHF exkl. MWST)	Beitrag (CHF inkl. MWST)
SVTI	578'703.70	625'000.00
Freiraum- und Erschliessung Serliana	462'962.95	500'000.00
Integra AG (für Altlastensanierung)	28'000.00	13'224.10
SBB	345'777.80	300'000.00
Total (inkl. MWST)	1'528'680.00	1'438'224.10

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Dank dem guten Zusammenspiel mit den Mitbeteiligten SVTI, Integra AG und SBB konnte im Süden des Bahnhofs ein städtebaulich wertvoller Akzent gesetzt werden.

Trotz Minderkosten bedarf die Bauabrechnung der Genehmigung der Gemeindeversammlung, weil die Gemeindeordnung keine Grundlage für die Genehmigung der Abrechnung durch den Stadtrat enthält, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 Gemeindegesetz, LS 131.1).

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Jürg Niederhauser, Ressortvorsteher Hochbau + Planung, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung. Dabei geht er insbesondere auf die Kostenbeiträge Dritter ein, welche nur dank städtebaulicher Verträge zustande gekommen seien. Die SVTI und die Integra hätten sich mit substanziellen Beiträgen finanziell und in Form von Landabtretungen an der Platzgestaltung beteiligt. Der Platz werde mit den zukünftigen Bauvorhaben in den kommenden Jahren in westlicher Richtung noch erweitert.

Diskussion

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme.

■■■■■■■■■■, Präsident Quartierverein Wallisellen Süd: Der Quartierverein nutze den Platz relativ intensiv, unter anderem am kommenden Donnerstagabend mit dem Adventsmarkt. Er weise aber darauf hin, dass Elektroanschlüsse nach wie vor fehlten, so dass der Verein bei jedem Anlass einen relativ grossen Aufwand zur Einrichtung einer Stromversorgung hätte.

Stadtpräsident Peter Spörri teilt mit, dass dieses Anliegen beim Stadtrat angekommen sei. Die Einrichtung von Elektroanschlüssen sei im Jahr 2024 eingeplant.

Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung Signum-Platz (ehem. Bahnhofplatz Süd) einstimmig.

Traktandum 5 Schulhaus Integra, Bauabrechnung Mieterausbau

Antrag

Auf Antrag des Stadtrats beschliessen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023 gestützt auf Art. 15 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

- 1 Die Bauabrechnung der Gross Generalunternehmung AG, Wallisellen, vom 20. Januar 2023, über den Projektkredit «Neubau Schulhaus Integra», wird genehmigt.
- 2 Es ergibt sich für die Stadt Wallisellen (alle Beträge inkl. MWST):
 - 2.1 Bewilligter Kredit gemäss Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 CHF 14'700'000.00
 - 2.2 Bauabrechnung CHF 14'400'140.10
 - 2.3 Minderkosten CHF 299'859.90**

Weisung / Erläuternder Bericht

An der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 haben die Stimmberechtigten der Stadt Wallisellen den Kredit von CHF 14'700'000.00 für den Mieterausbau des neuen Schulhauses Integra bewilligt.

Das Projekt von Galli Rudolf Architekten AG, Zürich, wurde unter der Leitung der Gross Generalunternehmung AG, Wallisellen, im Zeitraum von März 2019 bis zur termingerechten Übergabe im Juli 2022 ausgeführt. Das Bauvorhaben konnte gemäss den gesetzten Zielen bezüglich Qualität, Kosten und Termine ausgeführt werden.

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung von Gross Generalunternehmung AG vom 20. Januar 2023 weist folgende Zahlen aus:

Position		Betrag in CHF
A	Werkpreis exkl. MWST (gem. Investitionskostenabgrenzung vom 27.04.2022)	13'459'979.00
BÄ 1	Anpassung Haustechnik Bauprojekt	-21'778.50
BÄ 2	Entfall Zwischenwände Gruppenräume	-17'975.50
AR 12	Abrechnung Gebühren Mieterausbau	74'784.00
AR 13	Abrechnung Budget BKP 901	-276'900.00
	Total exkl. MWST	13'257'863.00
	Abrechnungssumme gemäss Schlussabrechnung der Gross Generalunternehmung AG vom 20. Januar 2023 exkl. MWST	
	MWST 7.7 %	1'020'855.45
	Bauherrenbegleitung, Versicherung, Garantie, diverser	121'421.65
	Bauabrechnung inkl. MWST	14'400'140.10

Kreditvergleich

A	Massgebende Kreditsumme	14'700'000.00
B	Netto-Bauabrechnung	14'400'140.10
C	Kreditunterschreitung (2 %)	299'859.90

Minderkosten

Dank der intensiven und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Generalunternehmer, der Investorin und Bauherrin für die Gebäudehülle, Integra Immobilien AG und der Schule als Mieterin und Bauherrin für den Mieterausbau, wurde der Investitionskredit für den Mieterausbau um CHF 299'859.90 unterschritten. Minderkosten entstanden in vielen Einzelpositionen, u.a. auch durch Verzicht auf Fenster in der Galerie der Turnhalle, Verzicht auf Trennwände in Gruppenräumen und Verzicht auf Türen zwischen Ruhe-/Powerraum und Ausgang aus feuerpolizeilichen Gründen.

Schlussbemerkungen / Empfehlung des Stadtrats

Durch den Neubau wurde der Süden von Wallisellen schulisch erschlossen. Die Stadt Wallisellen verfügte in diesem Einzugsgebiet über keine geeigneten Landreserven, weshalb mit der Investorin Integra Immobilien AG auf eine unter diesen Umständen zukunftsweisende Art und Weise ein Schulhaus realisiert wurde. Das Gebäude überzeugt seit der Fertigstellung im Sommer 2022 die Nutzerinnen und Nutzer durch seine Funktionalität und seine Architektur, welche sich gelungen in ein industrielles, urbanes Umfeld einfügt.

Trotz Minderkosten bedarf die Bauabrechnung der Genehmigung der Gemeindeversammlung, weil die Gemeindeordnung keine Grundlage für die Genehmigung der Abrechnung durch den Stadtrat enthält, wenn keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 Gemeindegesetz, LS 131.1).

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Bauabrechnung zu genehmigen.

Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat das ihr vorgelegte Geschäft geprüft und beantragt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Erläuterung der Vorlage

Stadtschreiberin Barbara Roulet verliest den Antrag des Stadtrats und den Abschied der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Stadtrat Remo Gaus, Ressortvorsteher Bildung, erläutert die Vorlage im Sinne der erlassenen Weisung.

Diskussion

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme. Die weitere Diskussion wird nicht verlangt.

Abstimmung

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung Schulhaus Integra, Mieterausbau einstimmig.

Schluss der Gemeindeversammlung der Stadt Wallisellen

Stadtpräsident Peter Spörri bringt der Versammlung zur Kenntnis, dass

- Begehren für das Löschen der Bild- und Tonaufnahmen seiner Voten bis 24 Stunden nach Beendigung der Gemeindeversammlung der Stadtschreiberin mitzuteilen ist;
- Einwände gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften und die Versammlungsführung noch an der heutigen Versammlung vorzubringen sind (§ 21 a Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz VRG);
- Rekurse gegen gefasste Beschlüsse innert 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach einzureichen sind (§ 22 VRG);
- Rekurse in Stimmrechtssachen wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach einzureichen sind (§ 22 VRG und § 150 Gesetz über die politischen Rechte GPR);
- das Protokoll ab Freitag, 16. Juni 2023, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsicht aufliegt und auf der Website der Stadt Wallisellen veröffentlicht wird;
- die Berichtigung des Protokolls durch das Einreichen einer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksrat Bülach zu verlangen ist.

Stadtpräsident Peter Spörri stellt fest, dass gegen die Geschäftsführung keine Einwände erhoben werden.

Stadtpräsident Peter Spörri schliesst die Versammlung um 20:55 Uhr mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung, welche dazu beitrügen, in einem unsicheren Umfeld die Geschäfte der Stadt dennoch erledigen zu können.

Für die Richtigkeit:

Wallisellen, 7. Dezember 2023

Peter Spörri
Stadtpräsident

Marcel Amhof
Bereichsleiter Kommunikation/
stellvertretender Stadtschreiber